

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 4	30. Juni 2020	
-------	---------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Beitragsordnung Studierendenschaft der Universität Bremen vom 11. Juni 2020	Seite 133
Änderung der Zulassungszahlensatzung f. d. Wintersemester 2020/2021 der Universität Bremen vom 15. Juni 2020	Seite 137
Änderungsordnung der Ordnung für die Aufnahmeprüfung z. Bachelorstudium des Studienfaches „Musikpädagogik“ der Universität Bremen vom 01. Februar 2017	Seite 145
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ der Universität Bremen vom 17. Juni 2020	Seite 147
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ der Universität Bremen vom 27. Mai 2020	Seite 151
Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ der Universität Bremen vom 27. Mai 2020	Seite 155
Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium m. Masterabschluss „Arbeit – Beratung – Organisation. Prozesse partizipativ gestalten“ der Universität Bremen vom 27. Mai 2020	Seite 159
Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Masterabschluss „Arbeit – Beratung – Organisation. Prozesse partizipativ gestalten“ der Universität Bremen vom 22. April 2020	Seite 163

Beitragsordnung Studierendenschaft der Universität Bremen vom 11. Juni 2020

Die Studierendenschaft der Universität Bremen gibt sich gemäß § 46 des Bremischen Hochschulgesetzes die nachfolgende Beitragsordnung:

§ 1

(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragssatzung. (2) Die Studierendenschaft verwendet die Mittel im Rahmen der in § 45 BremHG bestimmten Zwecke in eigener Verantwortung.

§ 2

(1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Bremen.

(2) Der Beitrag ist für jedes Semester vor der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung zu entrichten. Er ist auf das Konto der Landeshauptkasse Bremen zugunsten des Allgemeinen Studentenausschusses einzuzahlen. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung.

§ 3

(1) Der Beitrag beträgt je Semester EUR 226,39: Er setzt sich zusammen aus

1. EUR 13,00 für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 45 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes
2. EUR 231,43 für die Erfüllung von besonderen Aufgaben gem. § 45 Abs.2 Ziffer 1 Bremisches Hochschulgesetz (Semesterticket), zusammengesetzt aus
 - a) EUR 138,40 für das VBN-Semesterticket
 - b) EUR 87,99 für das landesweite Semesterticket Niedersachsen/Bremen im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr
3. EUR 0,00 für das Kultursemesterticket

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wird für das Wintersemester 2020/2021 kein Beitrag für das Kultursemesterticket erhoben. Auf Grundlage eines Konzepts zur Ausweitung der Kooperationspartner*innen des Kultursemestertickets soll ein neuer Beitrag für das Sommersemester 2021 festgelegt werden.

(2) Sofern sich im Fall von Satz 1 Ziffer 2 im Laufe des jeweiligen Semesters ein geringfügiger Überschuss ergeben sollte und eine Rückerstattung an die Studierenden unter Berücksichtigung des entstehenden Verwaltungsaufwands unverhältnismäßig wäre, so darf dieser Überschuss am Ende des jeweiligen Semesters im Haushalt der Studierendenschaft unter dem Unterposten „Überschüsse“ der Position „Semesterticketbeiträge“ zugeführt werden.

(3) Der Kultursemesterticket wird bis einschließlich Sommersemester 2020 befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt soll der AStA ein Konzept zur Ausweitung des Kultursemestertickets auf weitere Kultureinrichtungen erarbeiten und die Nutzung des Kultursemestertickets evaluieren.

§ 4

(1) Von der Beitragspflicht nach § 3 Ziffer 2 werden durch Vorlage der Nachweise oder Anträge beim Studierendensekretariat befreit:

1. schwerbehinderte Studierende, die nachweislich nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben oder aufgrund ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht oder frei (aG) nutzen können,
2. Studierende, die durch Vorlage einer Bescheinigung des Hochschullehrers, einer Hochschullehrerin oder des zuständigen Prüfungsausschusses nachweisen, dass sie während des beitragspflichtigen Semesters nach Maßgabe einer Studien- oder Prüfungsordnung an einer ausländischen Hochschule studieren oder ein Praxissemester im Ausland absolvieren,
3. während des beitragspflichtigen Semesters beurlaubte Studierende auf Antrag. Die Befreiung erfolgt in diesen Fällen nur gegen Einbehalt oder Rückgabe des Semestertickets,
4. Studierende, die sich zu Studienzwecken freiwillig länger als 120 zusammenhängende Kalendertage des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs aufhalten, z. B. für ein Praktikum, ein Auslandsstudium oder zur Promotion,
5. Studierende, die ihre Exmatrikulation vor Vorlesungsbeginn oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn beantragt haben, ihren Beitrag für das landesweite Semesterticket nach § 12 Abs. 4 des Bremischen Studierendenwerkgesetzes in Verbindung mit § 5 der Beitragsordnung für das Studierendenwerk Bremen zurückerhalten haben.

(2) Studierende im Kooperationsstudium der Universitäten Bremen und Oldenburg, deren Heimatuniversität Oldenburg ist, sind von den Beiträgen gemäß § 3 befreit. Sie erhalten kein gültiges Semesterticket von der Universität Bremen.

(3) In Ausnahmefällen von § 4 Ziffer 1 kann beim AStA ein Erstattungsantrag gestellt werden, solange des Semesterticket vor Semesterbeginn oder ungeklebt eingereicht wird.

(4) In den Fällen von § 4 Ziffer 1 2., 3., 4., 5. können die Studierenden den Befreiungsantrag nur bis zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Sekretariat für Studierende oder im Falle von § 4 Ziffer 2 den Erstattungsbeitrag bis zu zwei Monate nach Semesterbeginn beim AStA stellen, um eine vollständige Befreiung bzw. Erstattung für das betreffende Semester zu erhalten.

§ 5

(1) Studierenden, die nach Beginn des Semesters immatrikuliert werden, kann der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Ziffer 2 auf Antrag an den Allgemeinen Studierendenausschuß anteilig für die vollen Monate erlassen werden.

(2) In Fällen außergewöhnlicher Härte aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen kann der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Ziffer 2 auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Über den Antrag entscheidet eine vom Studierendenrat gewählte Kommission. Anträge müssen jedes Semester bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn beim

Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Bremen schriftlich eingereicht werden. (3) Bei Exmatrikulation während des beitragspflichtigen Semesters wird der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Ziffer 2 auf Antrag an den Allgemeinen Studierendenausschuß anteilig für die vollen Monate bis zum Ende des Semesters gegen Rückgabe des Semestertickets erstattet.

§ 6

(1) Wechseln Studierende, die an der Hochschule Bremen immatrikuliert waren und dort den Studierendenschaftsbeitrag bereits gezahlt haben, während des laufenden Semesters zur Universität Bremen, sind sie von der Beitragspflicht gemäß § 3 Ziffer 2 durch Vorlage des gültigen Semestertickets der Hochschule Bremen für dieses Semester befreit.

(2) Wechseln Studierende der Universität Bremen während des laufenden Semesters zur Hochschule Bremen, werden für dieses Semester bereits gezahlte Beiträge gemäß § 3 Ziffer 2 nicht erstattet.

§ 7

(1) Bei Antragsstellung sind die Studierenden darauf hinzuweisen, dass diese durch die Erstattung/ Befreiung ihre Fahrtberechtigung verlieren.

(2) Für die Befreiung/ Erstattung des Semestertickets ist ein Einbehalten oder Einziehen des Semestertickets notwendig.

(3) Rückerstattungen, Befreiungen oder Anträge nach §§ 4,5,6 sind in geeigneter Form nachzuweisen, diese Nachweise sind zu dokumentieren.

§ 8

Die Beitragsordnung tritt mit der Genehmigung des Rektors in Kraft. Die Änderungen in § 3 Absatz 1 treten mit der Wirkung vom 15. Mai 2020 in Kraft. Die Beitragsordnung vom 05.11.1993 in der entsprechenden Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bremen, den 11.06.2020

Der Rektor der Universität Bremen

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15.06.2020 die aufgrund von § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. 2010, S.548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S 336) vom Rektorat am 15.06.2020 beschlossene Ordnung zur Änderung der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Änderung der Zulassungszahlensatzung

vom 15.06.2020

Art. 1

Die Anlage 1 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 1

Zulassungszahlen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen für die Studiengänge der Universität Bremen für das Wintersemester 2020/2021

FB	Studiengang	Abschlussart und Studienformat	Zulassungszahl WiSe 20/21 (Studienplätze = VZÄ)	Sonderquote i.S.d. §5a Abs.1 BremHZG* (Studienplätze = VZÄ)
2	Biologie	B.Sc. VF	126	
	Biologie	B.Sc. LF	17	1
	Marine Biology	M.Sc.	30	
	Neurosciences	M.Sc.	20	
	Ecology	M.Sc.	28	
	Marine Microbiology	M.Sc.	20	
	Chemie	B.Sc. LF	30	1
	Chemie	M.Sc.	25	
3	Biochemistry and Molecular Biology	M.Sc.	20	
	Digitale Medien	B.Sc. VF	60	
	Digitale Medien	M.Sc.	30	
	Elementarmathematik	B.A. BIPEb UF	29	1
5	Elementarmathematik	M.Ed. Gru UF	15	
	Materials Chemistry and Mineralogy	M.Sc.	20	
6	Marine Geosciences	M.Sc.	50	
	Rechtswissenschaften	S	286	
7	Transnational Law	LL.M.	19	
	Betriebswirtschaftslehre	B.Sc. VF	300	
	Betriebswirtschaftslehre	M.Sc.	102	
	Wirtschaftspsychologie **	M.Sc.	30	
8	Geographie	B.A. LF	10	1
	Stadt- und Regionalentwicklung	M.A.	20	
	Geschichte	B.A. LF	25	1
	Politik-Arbeit-Wirtschaft	B.A. LF	16	1
	Politikwissenschaft	M.A.	31	
	Sozialpolitik	M.A.	31	
9	International Relations: Global Governance and Social Theory	M.A.	20	
	Transkulturelle Studien	M.A.	34	
	Kommunikations- und Medienwissenschaft	B.A. PF	85	
	Digital Media and Society	M.A.	24	

FB	Studiengang	Abschlussart und Studienformat	Zulassungszahl WiSe 20/21 (Studienplätze = VZÄ)	Sonderquote i.S.d. §5a Abs.1 BremHZG* (Studienplätze = VZÄ)
	Medienkultur und Globalisierung	M.A.	24	
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. LF	14	1
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. BiPEb UF	6	1
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	M.Ed. Gru UF	6	
	Komplexes Entscheiden	M.A.	33	
10	English-Speaking Cultures	B.A. LF	55	2
	Germanistik/ Deutsch	B.A. LF	30	1
	Germanistik/ Deutsch	B.A. BiPEb UF	31	1
	Germanistik/ Deutsch	M.Ed. Gy/OS	26	
	Germanistik/ Deutsch	M.Ed. Gru UF	18	
11	Psychologie	B.Sc. VF	116	
	Psychologie	M.Sc.	54	
	Public Health/ Gesundheitswissenschaften	B.A. VF	130	
	Public Health/ Gesundheitswissenschaften	B.A. PF	27	
	Epidemiologie	M.Sc.	20	
	Public Health- Gesundheitsversorgung	M.A.	20	
	Public Health- Gesundheitsförderung	M.A.	20	
12	Inklusive Pädagogik ***	B.A. BiPEb UF	14	1
	Inklusive Pädagogik	B.A. IP Gy/OS LF	15	1
	Inklusive Pädagogik	M.Ed. IP Gru UF	17	
	Erziehungs- und Bildungswissenschaften	M.A.	60	

* Die Universität Bremen bietet gem. § 5a BremHZG für Personen, die im Rahmen der Berufsanerkennung nach dem Bremischen Qualifikationsfeststellungsgesetz einen Anpassungslehrgang absolvieren und dazu einzelne Studienmodule belegen oder ein einzelnes Fach mit durch Bescheid des Staatlichen Prüfungsamtes festgelegter Anzahl von Leistungspunkten (CP) nachstudieren müssen, außerhalb des Verfahrens nach Artikel 2 des Staatsvertrages eine Sonderquote von bis zu 2 Hundertstel der festgesetzten Zulassungszahlen, min. 1 Platz an.

** Der Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie wird gemäß Beschluss des Rektorats vom 10.2.2020 ab dem Wintersemester 2020/21 vom Fachbereich 7 Wirtschaftswissenschaft verantwortet und ohne Lehraufwand der Lehreinheit Psychologie durchgeführt.

*** Beinhaltet Verminderungen des Berechnungsergebnisses wegen höherer Aufnahme von Studentinnen und Studenten erster Fachsemester im vergangenen Jahr.

In allen Lehreinheiten sollen nach Abschluss der ersten Bewerbungsrunde freie Plätze innerhalb einer Lehreinheit entsprechend den Gewichtungen zwischen den Studiengängen ausgetauscht werden können.

Der Abgleich von Mehrfachzulassungen bzw. Mehrfacheinschreibaufforderungen erfolgt für alle grundständigen Studiengänge - mit Ausnahme der Sonderquote nach § 5a Abs. 1 BremHG - über das DoSV, wobei alle Bewerbungen an die Universität Bremen abgegeben werden.

II. Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:

1. in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen

- 1.1 im Profulfach 1,5-mal,
- 1.2 im Komplementärfach dreimal,
- 1.3 im Lehramtsfach zweimal,

2. in den Fächern des Studiengangs Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich

- 2.1 im großen Fach 2,38-mal,
- 2.2 im kleinen Fach 6,25-mal,

3. im Master of Education

- 3.1 Lehramt an Gymnasium/Oberschulen zweimal,
- 3.2 Unterrichtsfach Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik und Grundschule 2,7-mal,
- 3.3 Ergänzungsfach Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik und Grundschule 3,7-mal

so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

Art. 2

Die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 2

Zulassungszahlen für Fortgeschrittene für die Studiengänge der Universität Bremen für das Wintersemester 2020/2021

FB	Studiengang	Abschlussart und Studienformat	Zulassungszahl WiSe 20/21 (Studienplätze = VZÄ)
2	Biologie	B.Sc. VF	2,0
	Biologie	B.Sc. LF	0,0
	ISATEC	M.Sc.	0,0
	Marine Biology	M.Sc.	2,0
	Neurosciences	M.Sc.	2,0
	Ecology	M.Sc.	2,0
	Marine Microbiology	M.Sc.	0,0
	Chemie	M.Sc.	9,0
	Biochemistry and Molecular Biology	M.Sc.	1,0
3	Digitale Medien	B.Sc. VF	2,0
	Digitale Medien	M.Sc.	5,0
	Elementarmathematik	B.A. BiPEb UF	1,0
	Elementarmathematik	M.Ed. Gru UF	1,0
6	Rechtswissenschaften	S	40,0
7	Betriebswirtschaftslehre	B.Sc. VF	2,0
	Betriebswirtschaftslehre	M.Sc.	2,0
	Wirtschaftspsychologie	M.Sc.	0,0
8	Geographie	B.A. LF	1,0
	Stadt- und Regionalentwicklung	M.A.	1,0
	Geschichte	B.A. LF	1,0
	Politik-Arbeit-Wirtschaft	B.A. LF	1,0
	Politikwissenschaft *	M.A.	2,0
	International Relations: Global Governance and Social Theory	M.A.	1,0
9	Kommunikations- und Medienwissenschaft	B.A. PF	1,0
	Digital Media and Society	M.A.	2,0
	Medienkultur und Globalisierung	M.A.	1,0
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. LF	1,0
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. BiPEb UF	1,0
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	M.Ed. Gru UF	1,0
	Komplexes Entscheiden	M.A.	1,0
10	Germanistik/ Deutsch	B.A. LF	1,0
	Germanistik/ Deutsch	B.A. BiPEb UF	0,0
11	Psychologie	B.Sc. VF	1,0
	Psychologie	M.Sc.	1,0
	Wirtschaftspsychologie **	M.Sc.	1,0
	Public Health/ Gesundheitswissenschaften	B.A. VF	2,0
	Public Health/ Gesundheitswissenschaften	B.A. PF	2,0
	Public Health- Gesundheitsversorgung	M.A.	1,0
	Public Health- Gesundheitsförderung	M.A.	1,0
12	Inklusive Pädagogik	B.A. BiPEb UF	0,0
	Inklusive Pädagogik	B.A. IP Gy/OS LF	1,0
	Inklusive Pädagogik	M.Ed. IP Gru UF	1,0

I. Es erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen zu Diplom-, Master- und Lehramtsstudiengängen, zu Haupt- und Nebenfächern sowie zum Bachelor Fachbezogene Bildungswissenschaften

Es erfolgt weiterhin keine Zulassung von Fortgeschrittenen

- ins letzte Fachsemester bei einjährigen Studiengängen (Transnational Law)
- im B.Sc. LF Biologie
- im M.Sc. ISATEC
- im M.Sc. Marine Microbiology
- im M.Sc. Wirtschaftspsychologie am Fachbereich 7
- im B.A. BiPEb UF Germanistik
- im B.A. BiPEb UF Inklusive Pädagogik

In folgenden Studiengängen erfolgt eine Zulassung nur bis maximal zum jeweils genannten Fachsemester:

- B.A. LF Politik-Arbeit-Wirtschaft bis zum 3. Fachsemester
- B.A. PF Soziologie bis zum 3. Fachsemester
- B.A. LF Inklusive Pädagogik bis zum 5. Fachsemester

* Zum auslaufenden Studienfach „Politikwissenschaft“ B.A. LF erfolgt eine Aufnahme von Fortgeschrittenen nur, wenn der Nachweis von Studienzeiten/-leistungen zum Wintersemester 2020/21 im Umfang von mindestens 4 Fachsemestern erbracht wird.

** Im M.Sc. Wirtschaftspsychologie am Fachbereich 11 erfolgt eine Aufnahme von Fortgeschrittenen nur, wenn der Nachweis von Studienzeiten/-leistungen zum Wintersemester 2020/21 im Umfang von mindestens 2 Fachsemestern erbracht wird.

II. Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:

1. in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen

- 1.1 im Profulfach 1,5-mal,
- 1.2 im Komplementärfach dreimal,
- 1.3 im Lehramtsfach zweimal,

2. in den Fächern des Studiengangs Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich

- 2.1 im großen Fach 2,38-mal,
- 2.2 im kleinen Fach 6,25-mal,

3. im Master of Education

- 3.1 Lehramt an Gymnasium/Oberschulen zweimal,
- 3.2 Unterrichtsfach Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule 2,7-mal,
- 3.3 Ergänzungsfach Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule 3,7-mal

so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

III. Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens Studienplätze frei geblieben, kann zur Besetzung freier Studienplätze ein Ausgleich zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb einer Lehreinheit vorgenommen werden.

Art. 3

Die Anlage 3 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 3

Normwerte der Studiengänge der Universität Bremen

Studiengänge mit dem Abschluss

FB	Studiengang	Abschlussart und Studienformat	Normwert
2	Biologie	B.Sc. VF	5,1010
	Biologie	B.Sc. LF	2,0500
	Marine Biology	M.Sc.	2,2075
	Neurosciences	M.Sc.	1,8000
	Ecology	M.Sc.	1,8000
	Marine Microbiology	M.Sc.	2,0360
	Chemie	B.Sc. LF	1,9080
	Chemie	M.Sc.	2,3850
	Biochemistry and Molecular Biology	M.Sc.	2,2833
3	Digitale Medien	B.Sc. VF	2,8078
	Digitale Medien	M.Sc.	2,2333
	Elementarmathematik	B.A. BiPEb UF	1,1417
	Elementarmathematik	M.Ed. Gru UF	0,8000
5	Materials Chemistry and Mineralogy	M.Sc.	2,4700
	Marine Geosciences	M.Sc.	2,5000
6	Rechtswissenschaften	S	2,2000
	Transnational Law	LL.M.	0,5500
7	Betriebswirtschaftslehre	B.Sc. VF	1,7050
	Betriebswirtschaftslehre	M.Sc.	1,0000
	Wirtschaftspsychologie	M.Sc.	1,0917
8	Geographie	B.A. LF	1,2381
	Stadt- und Regionalentwicklung	M.A.	1,1400
	Geschichte	B.A. LF	1,2167
	Politik-Arbeit-Wirtschaft	B.A. LF	0,8667
	Politikwissenschaft	M.A.	0,8000
	Sozialpolitik	M.A.	1,1000
	International Relations: Global Governance and Social Theory	M.A.	2,6000
9	Transkulturelle Studien	M.A.	1,5083
	Kommunikations- und Medienwissenschaft	B.A. PF	1,6167
	Digital Media and Society	M.A.	1,0875
	Medienkultur und Globalisierung	M.A.	1,6833
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. LF	2,5500
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. BiPEb UF	2,1500
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	M.Ed. Gru UF	0,8667
	Komplexes Entscheiden	M.A.	1,0595
10	English-Speaking Cultures	B.A. LF	1,0240
	Germanistik/ Deutsch	B.A. LF	1,5713
	Germanistik/ Deutsch	B.A. BiPEb UF	0,9500
	Germanistik/ Deutsch	M.Ed. Gy/OS	1,9500
	Germanistik/ Deutsch	M.Ed. Gru UF	0,8000
11	Psychologie	B.Sc. VF	3,0333
	Psychologie	M.Sc.	1,5000
	Public Health/ Gesundheitswissenschaften	B.A. VF	2,5833
	Public Health/ Gesundheitswissenschaften	B.A. PF	1,6010

	Epidemiologie	M.Sc.	1,8000
	Public Health- Gesundheitsversorgung	M.A.	1,8000
	Public Health- Gesundheitsförderung	M.A.	1,5500
12	Inklusive Pädagogik	B.A. BiPEb UF	1,4633
	Inklusive Pädagogik	B.A. IP Gy/OS LF	2,0167
	Inklusive Pädagogik	M.Ed. IP Gru UF	1,2000
	Erziehungs- und Bildungswissenschaften	M.A.	1,6000

Sofern nicht anders ausgewiesen, wird der Normwert für ein Profilfach aus dem Normwert eines Vollfachs abgeleitet. Der Lehraufwand für ein Profilfachcurriculum beträgt 0,67 eines Vollfachcurriculums. Sofern nicht anders ausgewiesen, wird der Normwert für ein Komplementärfach aus dem Normwert eines Voll- oder Profilfachs abgeleitet. Der Lehraufwand für ein Komplementärfachcurriculum beträgt 0,33 eines Vollfach- und 0,5 eines Profilfachcurriculums. Der Lehraufwand für ein Lehramtsfachcurriculum beträgt 0,4 eines Vollfach- und 0,6 eines Profilfachcurriculums.

Abkürzungen:

B.A.	Bachelor of Arts
B.A. IP Gy/OS	Bachelor of Arts "Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen"
B.Sc.	Bachelor of Science
BiPEb	Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs
KF	Komplementärfach
LF	Lehramtsfach
LL.B.	Bachelor of Laws
LL.M.	Master of Laws
M.A.	Master of Arts
M.Ed. Berufl.	Master of Education "Lehramt an beruflichen Schulen"
M.Ed. Gru	Master of Education "Lehramt an Grundschulen"
M.Ed. Gy/OS	Master of Education "Lehramt an Gymnasien/Oberschulen"
M.Ed. IP Gru	Master of Education "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule"
M.Ed. IP Gy/OS	Master of Education "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen"
M.Sc.	Master of Science
PF	Profilfach
S	Staatsexamen
UF	Unterrichtsfach
VF	Vollfach
WiIng	Wirtschaftsingenieurwesen

Art. 4

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig treten die Anlagen 1 bis 3 der Zulassungszahlsatzung vom 30.05.2011 in der gültigen Fassung außer Kraft.

Der Rektor der Universität Bremen

Bremen, den 15.06.2020

**Änderungsordnung der Ordnung für die Aufnahmeprüfung zum Bachelorstudium des Studienfaches „Musikpädagogik“ an der Universität Bremen
vom 01.02.2017**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 13.05.2020 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), die auf Grund von § 89 Abs. 5 Satz 2 BremHG durch die Dekanin des Fachbereiches 9 als Eilbeschluss der Universität Bremen am 11.05.2020 beschlossene Ordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Art. 1

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Prüfung der musikalischen Hörfähigkeit und Musiktheorie kann auch als eine gesicherte Online-Klausur durchgeführt werden oder in synchroner Form als mündliche Prüfung.“

b) Nr. 2 wird gestrichen.

c) N. 3 wird um einen Satz 5 wie folgt ergänzt:

„Die künstlerische Prüfung im Haupt- und Nebenfach kann in asynchroner Form erfolgen, indem die Bewerber/innen zwei Wochen vor dem Termin der Aufnahmeprüfung eine audiovisuelle Dokumentation ihrer künstlerischen Darbietungen (15 Minuten) der Prüfungskommission zur Beurteilung einreichen.“

d) Nr. 4 wird um einen Satz 4 wie folgt ergänzt:

„Die Prüfung der vokalen Fähigkeiten kann für den Liedvortrag in asynchroner Form erfolgen, indem eine audiovisuelle Dokumentation zwei Wochen vor dem Termin der Aufnahmeprüfung eingereicht wird. Die Prüfung des Prima-Vista-Vortrages kann in synchroner Form erfolgen.“

e) In Nr. 5 wird ein Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Das Prüfungsgespräch kann auch in synchroner Form erfolgen.“

2. In § 4 Abs. 2 wird die Zeile Nr. 2 in der Tabelle gestrichen.

3. In § 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „und im darauffolgenden Jahr“ gestrichen.

Art. 2

Inkrafttreten

Die Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung des Rektors in Kraft. Sie gilt ausschließlich für die Prüfung im Jahr 2020. Danach tritt sie außer Kraft.

Bremen, den 13.05.2020

Der Rektor der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ an der Universität Bremen

Vom 17. Juni 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 17. Juni 2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang, der in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht, vorzugsweise in einer politikwissenschaftlichen Fachrichtung oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis von mindestens 40 CP einschlägig politikwissenschaftlicher Studieninhalte.
- c. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.
- e. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Masterstudiengang Politikwissenschaft begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 ausdrücken soll.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1 Buchstaben a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP erbracht worden sind. Erfüllt die

Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, d (Sprachkenntnisse Deutsch B2) und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben c und d (Sprachkenntnisse Deutsch C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang Politikwissenschaft werden zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommer- oder Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene).

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen, siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument), insbesondere Unterlagen aus denen die Voraussetzungen in § 1 Absatz 1 Buchstaben b ersichtlich werden (z.B. Modulbeschreibungen),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 31. Mai, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai. Diese Bewerbungsfrist gilt für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 140 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note	Punktzahl
1,0	50
1,1	49
1,2	48
1,3	47
1,4	46
1,5	45
1,6	44
1,7	43
1,8	42
1,9	41
2,0	40
2,1	39
2,2	38
2,3	37
2,4	36
2,5	35

Note	Punktzahl
2,6	34
2,7	33
2,8	32
2,9	31
3,0	30
3,1	29
3,2	28
3,3	27
3,4	26
3,5	25
3,6	0
3,7	0
3,8	0
3,9	0
4,0	0

- zu 30% (30 Punkte): Studienanteile mit einschlägigem politikwissenschaftlichem Inhalt im Erststudium. Dabei werden die CP-Anteile wie folgt bewertet:
 - Mindestens 80 CP politikwissenschaftliche Studienanteile: 30 Punkte,
 - 70 - 79 CP: 25 Punkte,
 - 60 - 69 CP: 20 Punkte,
 - 50 - 59 CP: 15 Punkte,
 - 40 - 49 CP: 10 Punkte,
 - < 40 CP: 0 Punkte.

- zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben, das auf maximal zwei Seiten das besondere Interesse am Masterstudiengang Politikwissenschaft begründet und folgende Angaben enthalten soll:
 - Darstellung der politikwissenschaftlichen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen; Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang Politikwissenschaft und Begründung des Interesses am Studiengangprofil des Masterstudiengangs Politikwissenschaft; Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs Politikwissenschaft; Darstellung der bisherigen Auslands- und/oder Praxiserfahrungen; Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2021/22. Die berichtigte Aufnahmeordnung vom 16. November 2016, berichtigt am 26. Juni 2017, tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 17. Juni 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ an der Universität Bremen

Vom 27. Mai 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 27. Mai 2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Geographie,
- Soziologie,

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

b. Ein Motivationsschreiben mit ca. 500 Wörtern, das die persönliche Eignung und das spezifische Interesse am Studienfach „Stadt- und Regionalentwicklung“ begründet (Bewertungskriterien vgl. § 4 Absatz 3).

c. Kenntnisse in den Methoden der quantitativen und qualitativen empirischen Sozialforschung, die durch Prüfungsleistungen in einschlägigen Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden.

d. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn die Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

e. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1 Buchstaben a und c entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 Buchstaben d und e spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Die Auswahlkommission entscheidet über die inhaltliche Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ werden jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument), insbesondere Nachweis von Methoden-Kenntnissen gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c,
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe b.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandene Kapazität, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 30 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal 24 Punkte für die Bewertung des vorliegenden Hochschulabschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgewandelt:
 - 1,0 – 1,2 24 Punkte
 - 1,3 – 1,5 22 Punkte
 - 1,6 – 1,8 20 Punkte
 - 1,9 – 2,1 18 Punkte
 - 2,2 – 2,4 16 Punkte
 - 2,5 – 2,7 14 Punkte
 - 2,8 – 3,0 12 Punkte
 - 3,1 – 3,3 10 Punkte
 - 3,4 – 3,6 8 Punkte
 - 3,7 – 4,0 4 Punkte
- Maximal 6 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang) gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe b. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind, inwieweit die folgenden Punkte in überzeugender Weise dargelegt sind:
 - die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang,
 - die klare Darlegung der studienfachbezogenen Vorkenntnisse und Qualifikationen,
 - die Darstellung der Ziele, die mit dem Studium erreicht werden sollen, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang,

- die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen die Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist im Falle der Beschränkung der Zahl der Studienplätze möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2021/22. Die Aufnahmeordnung vom 22. Januar 2014 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 2. Juni 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ an der Universität Bremen

Vom 27. Mai 2020

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat am 27. Mai 2020 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Praktikumsordnung beschlossen:

INHALT

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziele des Praktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**
- § 5 Praktikumsbeauftragte**
- § 6 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**
- § 7 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**
- § 8 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung bzw. Anrechnung**
- § 9 Information und Evaluation**
- § 10 Konfliktregelung**
- § 11 Inkrafttreten**

§ 1

Allgemeines

(1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialpolitik sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung das Verfahren der Praktikumsabwicklung. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) In dem Praktikum sollen die Studierenden in einer wissenschaftlichen oder sozialpolitisch tätigen Organisation oder Institution sozialpolitische Forschung oder Praxis erfahren und dabei selbständige Arbeiten und Studien durchführen und ihr Wissen in der Sozialpolitik und in der sozialpolitischen Forschung anwenden.

(2) Das Praktikum hat generell zum Ziel:

1. vertiefte Kenntnisse über sozialpolitische Forschungsbereiche oder Organisationen und Arbeitsweisen von sozialpolitischen Berufs-/Tätigkeitsfeldern zu vermitteln,
2. die Anwendung im Masterstudiengang Sozialpolitik erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten zu erproben,
3. die Entwicklung einer professionellen Identität sowie den Berufsfindungsprozess zu unterstützen,

4. durch Orientierung motivationsfördernd zu wirken und die Entwicklung forschungs- oder praxisnaher Fragestellungen für die Masterarbeit zu fördern,
5. Qualifikationen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken.

(3) Im Praktikum sollen die Studierenden Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld auf dem Gebiet der Sozialpolitik nach Wahl innerhalb oder außerhalb der Universität näher kennen lernen. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeits-spezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen sozialpolitischen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum findet im Rahmen eines befristeten Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses zwischen der oder dem Studierenden und einer Praxisstelle (z.B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband, Forschungseinrichtung) statt.

(2) Das Praktikum soll durch einen Praktikumsvertrag geregelt werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Die konkreten Aufgabenstellungen und Arbeitsinhalte für das Praktikum sollen vor Beginn des Praktikums zwischen der oder dem Praktikumsgebenden und der oder dem Studierenden vereinbart werden. Im Praktikumsvertrag ist neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten insbesondere die Unfallversicherung zu regeln, die im Falle eines Praktikums, das nicht dem Direktionsrecht der Universität unterliegt, beim jeweiligen Unfallversicherer der Praktikumsstelle erfolgt.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum umfasst mindestens acht Wochen oder zwei Monate und wird in einem sozialpolitischen Berufsfeld in der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit in der Regel im dritten Semester des Masterstudiengangs Sozialpolitik abgeleistet.

(2) In begründeten Fällen, insbesondere bei einem Teilzeitstudium, kann auf Antrag der oder des Studierenden eine andere zeitliche Regelung oder Dauer genehmigt werden.

§ 5

Praktikumsbeauftragte

(1) Praktikumsbeauftragte werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 8 auf Vorschlag der Studienkommission benannt.

(2) Der oder die Praktikumsbeauftragte ist zuständig für die fachliche Begleitung der Praktikantin oder des Praktikanten, die Begutachtung des Berichtes und die Überprüfung, inwieweit die Ziele der Ordnung im Rahmen des Praktikums erreicht wurden.

§ 6

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

- (1) Das Praktikum wird im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und nachfolgend ausgewertet.
- (2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten; sie oder er überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum.
- (3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Praxisinstitution und die oder den Praktikumsbeauftragten der Universität Bremen.

§ 7

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

- (1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten in der Regel zusätzlich eine Bescheinigung aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie evtl. Fehlzeiten hervorgehen.
- (2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin oder der Praktikant einen Erfahrungsbericht von ca. 20 Seiten (ohne Anlagen), der Angaben über die Arbeitsweise und Struktur der Praxisstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen im Hinblick auf die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse sowie für die Masterarbeit und mögliche Berufsperspektiven enthalten soll. Der Bericht ist zusammen mit dem ausgefüllten Fragebogen zum Praktikumsbericht in einfacher Ausfertigung drei Wochen nach Ende des Praktikums, wenn möglich zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Auswertungsgespräche zum Forschungspraktikum, bei dem Beauftragten für das Praktikum abzugeben.
- (3) Der Praktikumsbericht muss den Anforderungen des Datenschutzes und des Copyrights genügen. Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist nur mit Einwilligung der Praktikantin oder des Praktikanten möglich.

§ 8

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung bzw. Anrechnung

- (1) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte prüft und bewertet den Bericht und stellt den Leistungsnachweis aus und leitet diesen zwecks Registrierung im elektronischen Prüfungssystem weiter.
- (2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.
- (3) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss angerechnet werden. Die Anrechnung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 9

Information und Evaluation

(1) Die oder der Praktikumsbeauftragte informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen (insbesondere durch die Herausgabe eines Mustervertrags) und stellt Kontakte zu Praxisstellen her.

(2) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission in Zusammenarbeit mit der oder dem Praktikumsbeauftragten zuständig. Eine Evaluation soll spätestens alle drei Jahre erfolgen.

§ 10

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, 5. Juni 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Masterabschluss
„Arbeit – Beratung – Organisation. Prozesse partizipativ gestalten“
an der Universität Bremen**

Vom 27. Mai 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15. Juni 2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Masterabschluss „Arbeit – Beratung – Organisation. Prozesse partizipativ gestalten“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für das Weiterbildende Studium mit Masterabschluss „Arbeit – Beratung – Organisation. Prozesse partizipativ gestalten“ (Kurztitel: „MABO“) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender (Fach-)Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (nach dem ECTS) und der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufspraxis.
- b. Alternativ zu Buchstabe a besteht folgende Option:
Eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit (Ausbildungszeiten eingeschlossen), davon mindestens zwei Jahre in einem Aufgabenfeld, das dem Kompetenzprofil von Hochschulabsolventinnen oder -absolventen im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) entspricht. Die Nachweise werden in Form eines Portfolios erbracht.
- c. Der Nachweis einer mindestens einjährigen Mitgliedschaft eines Betriebsrats, eines Personalrats oder einer Mitarbeitervertretung gemäß dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bremischen oder dem jeweils geltenden Personalvertretungsgesetz sowie den kirchlichen Mitarbeitervertretungsgesetzen

oder

der Nachweis einer mindestens einjährigen Tätigkeit als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bzw. als Schwerbehindertenvertreterin oder -vertreter gemäß den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(2) Auf schriftlichen Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Über die Anerkennung von Nachweisen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis c und Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Der Semesterbeginn des Weiterbildenden Studiums mit Masterabschluss „MABO“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die vorläufige Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn des Studiengangs auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die endgültige Reihenfolge unter Berücksichtigung von Absatz 1.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Fachbereich tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. September 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2020/21.

Genehmigt, Bremen, 15. Juni 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

**Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das
Weiterbildende Studium mit Masterabschluss
„Arbeit – Beratung – Organisation. Prozesse partizipativ gestalten“
an der Universität Bremen**

Vom 22. April 2020

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 22. April 2020 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

Das Weiterbildende Studium mit Masterabschluss „Arbeit – Beratung – Organisation. Prozesse partizipativ gestalten“ (Kurztitel: „MABO“) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 8 und dem Zentrum für Arbeit und Politik (ZAP) in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Masterstudiums „MABO“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Arts
(abgekürzt M.A.)

verliehen.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Weiterbildende Studium mit Masterabschluss „MABO“ wird als Masterstudium gemäß § 2 Absatz 2 AT WB studiert.

(2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.

- (5) Die im Studienplan vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.
- (6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.
- (8) Das Studium besteht aus Präsenzphasen und Phasen des Selbststudiums.

§ 4

Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB bzw. E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung

- (1) Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Folgende bereits an der Universität Bremen erworbene Zertifikate können für das Weiterbildende Masterstudium „MABO“ pauschal anerkannt werden:
 - a) Weiterbildendes Studium mit Zertifikatsabschluss „Arbeitsbezogene Beratung“,
 - b) Weiterbildendes Studium mit Zertifikatsabschluss „Partizipative Personal- und Organisationsentwicklung“,
 - c) Weiterbildendes Studium mit Zertifikatsabschluss „Arbeits-/Technikgestaltung und Beteiligung“.

Zusätzlich können das Fachmodul und/oder das Projektmodul aus dem früheren Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Den betrieblichen Wandel kommunikativ gestalten“ für den Wahlpflichtbereich „General Studies und Profilbildung“ pauschal anerkannt werden.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module außer denen in § 7 Absatz 2.

§ 7

Modul Masterarbeit

- (1) Das Modul Masterarbeit (27 CP) setzt sich zusammen aus der Masterarbeit im Umfang von 24 CP und einem begleitenden (unbenoteten) Seminar im Umfang von 3 CP.
- (2) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 54 CP.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 32 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 8 Wochen genehmigen.
- (4) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.
- (5) Das Mastermodul fließt mit 27 CP in die Gewichtung der Gesamtnote ein.

§ 8

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, sofern diese nicht gemäß Satz 2 aus der Gesamtnote herausgenommen werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. September 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem 1. September 2020 erstmals im Weiterbildenden Studium mit Masterabschluss „Arbeit – Beratung – Organisation. Prozesse partizipativ gestalten“ ihr Studium aufnehmen.
- (2) Die Teilnahme am Weiterbildenden Masterstudium „Arbeit – Beratung – Organisation. Prozesse partizipativ gestalten“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für Veranstaltungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt, Bremen, 15. Juni 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

- Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Masterstudium „MABO“
- Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen
- Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

**Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Masterstudium
„Arbeit – Beratung – Organisation. Prozesse partizipativ gestalten“**

Der Studienverlaufsplan stellt den geplanten Ablauf des weiterbildenden Studiums für eine Kohorte dar.

	Pflichtbereich (81 CP), bestehend aus den drei Weiterbildungsstudiengängen mit Zertifikatsabschluss à 27 CP			Wahlpflicht- bereich (12 CP)
Zertifikats- studien- gänge	„Arbeitsbezogene Beratung“	„Partizipative Personal- und Organi- sationsentwicklung“	„Arbeits-/Technik- gestaltung und Beteiligung“	General Studies und Profilbildung
1. Jahr	MABO-01: Grundlagen des Beratungshandelns arbeitsbezogener Beratung, und MABO-02: Personenbezogene Beratung, und MABO-03: Gruppen-/Teambe- zogene Beratung, jeweils 9 CP			
2. Jahr		MABO-04: Organisationstheorien und -entwicklung, und MABO-05: Managementhandeln und Personalentwick- lung, und MABO-06: Praxistransfer-Projekt, jeweils 9 CP		MABO-10: General Studies und Profilbildung, aus dem General-Studies- Angebot des Fachbereichs 8, gemäß Tabelle 2.5, 12 CP
3. Jahr			MABO-07: Politische Prozesse und Beteiligung, und MABO-08: Arbeits- und Technikgestaltung, und MABO-09: Praxistransfer-Pro- jekt, jeweils 9 CP	
4. Jahr	MABO-11: Masterarbeit und Begleitseminar, 27 CP			

CP: Credit Points

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1: Masterarbeit (Master Thesis)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MABO-11	Modul Masterarbeit (inkl. Begleitseminar)	Master Thesis (incl. tutorial)	P	27	MP	Masterarbeit, 24 CP Begleitseminar, 3 CP	PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2: Arbeitsbezogene Beratung (Work-related consulting)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MABO-01	Grundlagen des Beratungshandelns arbeitsbezogener Beratung	Basics of work-related counselling	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
MABO-02	Personenbezogene Beratung	Personal counselling	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
MABO-03	Gruppen-/Teambezogene Beratung	Group/team-counselling	P	9	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.3: Partizipative Personal- und Organisationsentwicklung (Participatory human resource and organizational development)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MABO-04	Organisations-theorien und -entwicklung	Theory of organization and organizational development	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
MABO-05	Management-handeln und Personal-entwicklung	Management and human resource development	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
MABO-06	Praxistransfer-Projekt	Practice transfer project	P	9	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.4: Arbeits-/Technikgestaltung und Beteiligung (Work and technological design and participation)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MABO-07	Politische Prozesse und Beteiligung	Political processes and participation	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
MABO-08	Arbeits- und Technikgestaltung	Work and technology design	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
MABO-09	Praxistransfer-Projekt	Practice transfer project	P	9	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.5: General Studies und Profilbildung (General studies and profiling)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MABO-10	General Studies und Profilbildung	General studies and profiling	WP	12	TP	Unterschiedliche Aufteilung möglich, entsprechend der gewählten Veranstaltungen	PL: 0 SL: nach individueller Wahl

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Beratungssequenz: Eine Beratungssequenz im Einzel- oder Gruppensetting wird durchgeführt, analysiert und reflektiert. Die Beratung kann in der Präsenzphase oder in der Selbstlernphase durchgeführt werden. Im Anschluss folgt ein Auswertungsgespräch (mündlich) oder eine schriftliche Dokumentation mit Reflexion (schriftlich).